

Über Restitution zu reparativer Gerechtigkeit

Repatriierungs- prozesse als Frage der Grund- und Menschenrechte

POSITIONSPAPIER

In den Sammlungen deutscher Museen und Institutionen befinden sich seit der Herrschaftsperiode des deutschen Kaiserreichs Gebeine tausender ehemals kolonialisierter Verstorbener. Doch die erste systematische Abfrage zur tatsächlichen Anzahl wurde 2022 von der bei Decolonize Berlin e.V. angesiedelten Koordinierungsstelle herausgegeben. Sie kam zu dem Ergebnis, dass sich allein in Berliner Institutionen über 13.500 Gebeine befinden, bei welchen ein kolonialer Kontext nicht ausgeschlossen werden kann.¹ 2023 ergab eine Abfrage bei 31 staatlichen Museen und wissenschaftlichen Sammlungen, herausgegeben von der Kulturstiftung der Länder, dass bundesweit von geschätzten 17.000 menschlichen Gebeinen aus kolonialen Kontexten ausgegangen werden muss.² Viele dieser *human remains/Ancestors* stammen aus den ehemaligen deutschen Kolonien: Tansania, Ruanda, Burundi, Namibia, Kamerun, Togo, Papua-Neuguinea, Kiauchau (China) und südpazifische Inseln wie Tonga und die Marshall Inseln. Von dort wurden unzählige kulturelle Artefakte – *cultural belongings*³ – nach Deutschland gebracht. Allein aus Kamerun befinden sich über 40.000 Entitäten in hiesigen staatlichen Museen, wie ein Forschungsteam um Bénédicte Savoy und Albert Gouffo 2023 ermittelt hat.⁴

Die Familien und Herkunftsgemeinschaften der Verstorbenen fordern seit Jahrzehnten die Rückgabe der Gebeine ihrer Vorfahren und der *cultural belongings*, um endlich würdevolle Bestattungen und ein angemessenes Gedenken zu ermöglichen. Deutsche Institutionen und die Bundesregierung dagegen haben erst in den vergangenen Jahren ihre Verweigerungshaltung zu Gunsten eines grundsätzlichen Bekenntnisses zur Restitution aufgegeben.

-
- 1 Isabelle Reimann et al., „We want them back: Wissenschaftliches Gutachten zum Bestand menschlicher Überreste/Human Remains aus kolonialen Kontexten in Berlin“, Berlin: Koordinierungsstelle bei Decolonize Berlin e.V. (2022): decolonize-berlin.de
 - 2 María Leonor Pérez Ramírez, „Umfrage zu menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten in Museums- und Universitätsammlungen in Deutschland“, Berlin: Kulturstiftung der Länder (2023): www.cp3c.de
 - 3 Zum Begriff *cultural belongings* vgl. Yann LeGall/Gwinyai Machona, „Possessions, Spoils of War, Belongings: What Museum Archives Tell us About the (Il) legality of the Plunder of African Property“, *VerfBlog* (02.12.2022): verfassungsblog.de. Grundsätzlich zum rechtlichen Umgang mit *cultural belongings*: Carsten Stahn, „Confronting Colonial Objects: Histories, Legacies, and Access to Culture“, Oxford (2023).
 - 4 Mikael Assilkinga et al., „Atlas der Abwesenheit: Kameruns Kulturerbe in Deutschland“, Heidelberg: arthistoricum.net-ART-Books (2023).

Dieses Positionspapier beleuchtet ausgewählte Aspekte von Restitutionsprozessen, die in unserem Verständnis nicht nur eine Frage der (auswärtigen) Kulturpolitik ist, sondern vielmehr eine Frage der Aufarbeitung kolonialen Unrechts. Es geht also um die rechtliche und moralische Verantwortung ehemaliger Kolonialmächte – nicht nur mit Blick auf die Vergangenheit, sondern auch in der Gegenwart und Zukunft. Die Prinzipien der sogenannten „Transitional Justice“ geben dabei den Rahmen für Mindeststandards einer menschenrechtsbasierten Restitution vor, deren Fokus immer auf der Wahrung der Rechte der betroffenen Gemeinschaften liegen muss. Insofern müssen Grund- und Menschenrechte als Mindeststandard, juristisch „Untermaß“, gelten – für staatliche Restitutionspolitik wie für die entsprechende Praxis. Nur so kann in laufenden wie anstehenden Aufarbeitungsprozessen und zwischenstaatlichen Verhandlungen strukturellem Rassismus und den andauernden Diskriminierungen und Menschenrechtsverletzungen angemessen entgegengetreten werden. Auch innerhalb einer postkolonialen und damit weiterhin kolonial geprägten Weltordnung ist eine angemessene rechtliche Aufarbeitung durch reparative Prozesse möglich – und angesichts der Schwere des Unrechts unabdingbar.

Speziell im Zusammenhang mit der Rückführung von Vorfahren bedeutet das zu allererst, die menschlichen Gebeine zu rehumanisieren. Die Menschenwürde derjenigen, deren Gebeine kolonialen Gewaltkontexten entstammen und die oftmals zum Zweck rassistischer „Forschung“, wie der widerlegten Rassenlehre, in deutsche Institutionen verbracht wurden und dort nun in unwürdiger Weise „lagern“, ist bedingungslos anzuerkennen. Dies gilt umso mehr, als diese unfreiwillig und gewaltsam ihrem kulturellen und familiären Umfeld entrissen wurden und die Nachfahren jahrzehntelang über ihren Verbleib in Unkenntnis gelassen wurden. Sie wollen ihre Ahnen nach Hause bringen und in würdiger Weise betrauern. Damit einher geht die Anerkennung der Rechtsposition von Nachfahren: In Restitutions- und Repatriierungsprozessen sind sie eine gleichberechtigte Partei mit eigenen Rechten.

In Bezug auf *cultural belongings* verlangt der Ansatz einer menschenrechtsbasierten Restitutionspraxis, die Ausgangspunkt reparativer Aufarbeitung von Kolonialunrecht ist, einen grundlegenden Wandel in der Wahrnehmung dessen, was „Kulturgut“ im kolonialen Kontext bedeutet. Für die Herkunftsgemeinschaften handelt es sich nicht lediglich um Objekte, sondern vielmehr verkörpern die entzogenen Entitäten eine eigene Handlungsmacht (*agency*). Sie entzieht sich häufig westlichem Kulturverständnis, ist aber für Bedeutung und Umgang mit *cultural belongings* essentiell. Diesen wesentlichen Unterschied gilt es zu berücksichtigen,

will man der strukturellen, andauernden Gewalt von einstiger Wegnahme und gegenwärtigen Umgang mit diesem Kulturerbe entgegenwirken.

Daraus ergeben sich zwei entscheidende Kritikpunkte gegenwärtiger Restitutionspraxis und der Praktiken des „universellen Museums“⁵: Erstens greift die häufig von relevanten Institutionen erhobene Eigentumseinrede regelmäßig nicht. Dies gilt vor allem dann, wenn sie auf der fragwürdigen Grundlage einer sog. „Legalitätsprämisse“ beruht, d.h. der Annahme, dass Kaufverträge zwischen Vertreter*innen der Kolonialmacht und Kolonialiserten abgeschlossen und Eigentum übertragen werden konnte.⁶ Das koloniale (Völker)Recht bot eben gerade keinen gleichberechtigten Rechtsschutz und keine Rechtssicherheit – beides unerlässlich für eine geregelte Zivilrechtspflege – sondern wurde in der Regel als einseitige Legitimierung des kolonialen Extraktivismus in Bezug auf Menschen, Land und eben Kultur für den entstehenden Kapitalismus europäischer Staaten herangezogen. Damit ist auch rechtspraktisch im Kolonialkontext regelhaft von einer unrechtmäßigen Aneignung von *cultural belongings* auszugehen.⁷ Zweitens müssen sich auch Kulturinstitutionen der grundlegenden Kritik stellen, dass in der liberal geprägten Eigentumseinrede an sich schon ein (post)kolonialer Gewaltakt liegt.

-
- 5 Der Begriff bezieht sich heute vor allem auf berühmte Museen mit Sammlungen von Kunst und anderen Kulturgütern aus der ganzen Welt, nicht nur aus dem Land, in dem sie angesiedelt sind. Aus dekolonialer Perspektive wird kritisiert, dass es die europäischen, westlichen Wissenschaften und kuratorische Praktiken als universell setzt. Vgl. zur Definition Fiskesjö, M. (2014). *Universal Museums*. In: Smith, C. (eds) *Encyclopedia of Global Archaeology*. Springer, New York, NY. [doi.org](https://doi.org/10.1007/978-1-4939-9829-7_10)/sowie zur Kritik: onlinelibrary.wiley.com und www.artsy.net
 - 6 Vgl. grundsätzlich zur Legalitätsprämisse gerade bei der Wegnahme von *cultural belongings*: Gwinyai Machona, „Die Abwesenheit des Rechts bei kolonialem ‚Kulturgüterraub‘, zugleich eine Besprechung von Gouaffo/Savoy et al. (Hrsg.), *Atlas der Abwesenheit: Kameruns Kulturerbe in Deutschland*“, *ZaöRV* (2023), S. 925 ff.
 - 7 Vgl. Isabelle Reimann/Nahed Samour „Vom individuellen Unrechtskontext zum systematischen Umgang mit kolonialem Unrecht: Provenienzforschung zu menschlichen Überresten aus kolonialen Kontexten und die Rolle des Rechts“, *VerfBlog* (7.12.2022): verfassungsblog.de

Denn ein Zugriff auf das eigene kulturelle Erbe gehört zu den Grundbedingungen der Entfaltung einer persönlichen wie kollektiven Identität, auch für zukünftige Generationen,⁸ und stellt ein Kernelement der kulturellen Rechte der Herkunftsgemeinschaften dar.⁹

Diesen Punkten Rechnung zollend, beschreibt dieser Beitrag die Relevanz und einige der Potenziale eines menschenrechtsbasierten Ansatzes für Reparationen und Restitution in kolonialen Kontexten. Daraus ließe sich ein Leitfaden entwickeln, um zukünftig Fehler zu vermeiden, wie sie z.B. im Zusammenhang mit der „Gemeinsamen Erklärung“¹⁰ zwischen Namibia und Deutschland gemacht wurden, wenn es um die angemessene Beteiligung betroffener Gemeinschaften und Nachfahren geht.¹¹

Eine zentrale Beobachtung, die sich aus den Erfahrungsberichten verschiedener Akteur*innen ergibt, die Restitutionsprozesse initiiert, durchgeführt oder erforscht haben, ist, dass die bisherige Restitutionspraxis (siehe dazu unter I) die Dimension der Menschenwürde und andauernde Rechtsverletzungen nicht ausreichend berücksichtigt (siehe unter II). Das internationale Recht verpflichtet Staaten in Fällen von schweren Menschenrechtsverletzungen jedoch Reparationen zu leisten. Dazu gehört insbesondere ein Recht auf Restitution, das in Übereinstimmung mit Menschenrechten, insbesondere mit den Rechten indigener Völker zu gewährleisten ist (siehe unter III). Das Papier schließt in diesem Sinne mit Forderungen, die sowohl von betroffenen Gemeinschaften und Familien als auch Aktivist*innen getragen werden (unter IV). Es ist an der Zeit, diese Forderungen ernst zu nehmen und umzusetzen – in der Gegenwart, als Verpflichtung aus der Vergangenheit und für eine gemeinsame Zukunft.

DIE AKTUELLE DEUTSCHE RESTITUTIONSPRAXIS IN POLITIK, KULTUR UND WISSENSCHAFT

Seit den ersten Rückgaben nach Namibia im September 2011¹² und dem Eckpunktepapier der Bund-Länder-AG im März 2019¹³ sind im Bereich der Restitution und Repatriierung von menschlichen Gebeinen und dem kulturellen Erbe ehemals kolonisierter Gesellschaften gewisse Fortschritte zu erkennen. So wurden die Empfehlungen des Deutsche Museumsbunds (DMB) zum „Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ von 2013 in der Neufassung von 2021 grundlegend überarbeitet und an neuere Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst.¹⁴ Für den Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten wurde 2018 ebenfalls ein Leitfaden herausgeben.¹⁵ Allerdings ist darin immer noch von „Sammlungen“ und von „menschlichen Überresten“ die

Rede und die Darstellung der rechtlichen Grundlagen berücksichtigt in keiner Weise die menschenrechtliche Dimension, z.B. unter dem Internationalen Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD). Grundrechte als Grundlage für Restitution geltend zu machen wird als abwegig behandelt¹⁶ und Eigentum bleibt letztlich der Dreh- und Angelpunkt jedweder Auseinandersetzung um Restitutionsansprüche. Der Aspekt der Rehumanisierung der menschlichen Gebeine/Ahnen wird so ebenso ignoriert wie die Debatte um die Sonderstellung von „*cultural belongings*“ als *res extra commercium*¹⁷, also als unveräußerliches Kulturerbe.

Ein entscheidender Unterschied besteht zudem zwischen den Leitlinien und Empfehlungen auf dem Papier und der Praxis der Museen und Sammlungen, die verschiedene Betroffene in persönlichen Erfahrungsberichten als problematisch einstufen.

8 ECCHR et al., „Submission to the Committee on the Rights of the Child“, 18.07.2022: www.institut-fuer-menschenrechte.de

9 Vgl. Evelien Campfens/Isabella Bosza, „Provenance Research and Claims to Bangwa Collections: A Matter of Morality or Justice“, Verfblog (5.12.2022): verfassungsblog.de

10 Sarah Imani/Karina Theurer/Wolfgang Kaleck, „Das ‚Versöhnungsabkommen‘ – eine vertane Chance“, Stellungnahme des ECCHR, Juni 2021: www.ecchr.eu

11 Siehe dazu ausführlich: Judith Hackmack, „Das Irreparable reparieren? Der Umgang mit den langfristigen Folgen des deutschen Kolonialismus in Deutschland und Namibia“, Stellungnahme des ECCHR, Februar 2023: www.ecchr.eu

12 Die Rückgabe erfolgte durch die Charité Universitätsmedizin Berlin: anatomie.charite.de

13 Kulturministerkonferenz, „Erste Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, der Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, der Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder und der kommunalen Spitzenverbände“ (2019): www.kmk.org

14 Deutscher Museumsbund (DMB), „Leitfaden: Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“, überarbeitete Fassung Juni 2021: www.museumsbund.de

15 DMB, „Leitfaden: Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“, 3. Fassung 2021: www.museumsbund.de

16 DMB, „Leitfaden: Umgang mit menschlichen Überresten in Museen und Sammlungen“ (2021), S. 115 ff.

17 Vgl. Evelien Campfens/Isabella Bosza, „Provenance Research and Claims to Bangwa Collections: A Matter of Morality or Justice“, Verfblog (5.12.2022): verfassungsblog.de. Zu den Restitutionsbemühungen von Chief Charles Taku vgl. panafricanvisions.com

Als bekannte Fälle aus dem kamerunischen Kontext sind hier die Bemühungen von Sylvie Njobati und Chief Taku zu nennen, die sich über Jahre vergeblich für die Rückführungen von Kulturerbe der Nso und Bangwa einsetzen.¹⁸ Erst 2022 bzw. 2023 gab es konkrete Schritte in Form von Zusagen oder persönlichen Gesprächen.¹⁹ Die tatsächlichen Rückführungen haben im Falle der Nso noch nicht begonnen, im Falle der Bangwa stehen sie noch ganz am Anfang. Diese Divergenz zwischen Bekenntnis und Anwendungspraxis lässt sich in fast allen Institutionen beobachten. Selbst 2022 gab es höchstens mündliche Bekenntnisse dazu, dass menschliche Gebeine nichts in deutschen Museen verloren hätten, weniger jedoch tatsächliche Veränderungen beispielsweise im Umgang mit Anfragen.²⁰ Exemplarisch ist hier die Kontaktstelle für Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten zu nennen, die ihre Arbeit 2021 aufnahm.²¹ Berlin Postkolonial und ECCHR haben sich dort nach dem Verbleib der menschlichen Gebeine aus dem Mangi Meli-Komplex²² in der Kilimandscharo Region in Tansania erkundigt. In einem insgesamt schwerfälligen Prozess blieben manche Anfragen unbeantwortet und viele verliefen am Ende ergebnislos. Derartige Unzugänglichkeiten sowie die Hierarchisierung zwischen den Anfragenden und der Kontaktstelle sind besonders problematisch angesichts ihres selbst gesetzten Mandats als wichtige Anlaufstelle zur Kommunikation und Vermittlung von Restitutionsbegehren. Gerade Vertreter*innen der Herkunftsgesellschaften sollte sie einen niedrigschwelligen, transparenten Zugang zu den für einen entsprechenden Antrag nötigen Informationen ermöglichen. Zudem haben Betroffene den Verfasser*innen dieses Texts gegenüber häufig bemängelt, dass die Stelle zu wenig bis gar nicht bekannt ist. Es bleibt also abzuwarten, wie die Kontaktstelle ihrem Mandat in Zukunft gerecht wird.

Mittlerweile wurden Verhandlungen zur Aufarbeitung der kolonialen Vergangenheit zwischen der deutschen und der tansanischen Regierung aufgenommen.²³ Die Tatsache, dass Deutschland im Falle Tansanias erneut die rein zwischenstaatliche Ebene für die Aushandlung von Reparations- und Restitutionsprozessen wählt, ist äußerst bedenklich weil dort, wo eigentlich auch Vertreter*innen der von kolonialem Unrecht betroffenen Gemeinschaften beteiligt sein müssten, wieder nur Regierungen die Inhalte bestimmen. Entsprechend gestaltet sich die gegenwärtige Praxis einer Großzahl von Institutionen, die maßgebliche für Provenienzforschung verantwortlich sind. Auch sie sehen die jeweiligen Regierungen im Zentrum der Entscheidungsfindung und beziehen die betroffenen Gemeinschaften häufig lediglich symbolpolitisch ein. Daneben bleibt der Umgang mit privaten Sammlungen völlig ungeklärt. Aufgrund dieser Entwicklungen auf politischer Ebene sind relevante Institutionen, wie die Stiftung

Preußischer Kulturbesitz (SPK), nun immerhin offener für Restitution.²⁴ Außerdem wurde im Haushalt 2024 ein Budget von 2,4 Millionen Euro für einen Restitutionsfonds für 4 Jahre ausgewiesen.²⁵ Und auch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) plant eine Überarbeitung des Eckpunktepapiers von 2019. Ob durch solche formellen, substantiellen und institutionellen Neuerungen die menschen- und grundrechtliche Dimension in geeigneter und angemessener Weise berücksichtigt wird, bleibt abzuwarten und kritisch zu beobachten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gegenwärtige Praxis in Politik, Kultur und Wissenschaft immer noch durch ad-hoc Einzelfallentscheidungen bestimmt wird. Restitutionsprozesse sind geprägt von Intransparenz sowie mangelnder und/oder willkürlicher Beteiligung von Vertreter*innen betroffener Gemeinschaften. Trotz einiger begrüßenswerter Veränderungen fehlt es weiterhin an erkennbarem politischen Willen zur systematischen Aufarbeitung von Kolonialunrecht, und zwar in einem Verfahren, das die betroffenen Menschen- und Grundrechte sowie rechtsstaatliche Garantien sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene angemessen würdigt.

18 Sylvie Njobati ist Initiatorin der Kampagne #bringbrackngonnso, vgl. twitter.com/ngonnso sowie sysisyhouseoffame.org

19 So stimmte die Stiftung Preußischer Kulturbesitz im Juni 2022 einer Rückführung von Ngonnso zu: www.preussischer-kulturbesitz.de Zum Fall der Bangwa *belongings* vgl. auch Campfens/Bosza (Fn. 17).

20 So z.B. bei der Repatriierung menschlicher Gebeine nach Hawaii: www.dw.com/en

21 Siehe www.cp3c.de. Ihre Tätigkeit wird möglicherweise mit Ablauf der Projektlaufzeit eingestellt. Gleichzeitig befindet sich eine von der Bundesregierung initiierte „Internationale Museumsagentur“ im Aufbau, die ggf. die Aufgaben der Kontaktstelle übernehmen wird, vgl. Heute im Bundestag, 8.1.2020, www.bundestag.de

22 Der Wachaga-Anführer Mangi Meli wurde am 2. März 1900, zusammen mit 18 weiteren Anführern und Beratern aus den Regionen Kilimandscharo und Meru, von deutschen Kolonialtruppen hingerichtet. Die Gebeine wurden anschließend auf Drängen von Sammlern wie Felix von Luschan zur „Rassenforschung“ nach Deutschland verbracht. Für mehr Informationen, siehe flinnworks.de und www.spiegel.de

23 So die Staatsministerin im Auswärtigen Amt Katja Keul bei einem Besuch in Tansania 2022: www.dw.com und www.deutschlandfunk.de

24 So wurde Anfang des Jahres 2023 ein Bericht mit dem Titel: „Human Remains from the Former German Colony of East Africa, Recontextualization and Approaches for Restitution“ (Hrsg. SPK, Charles Kabwete-Mulinda und Bernard S. Heeb) veröffentlicht. Er enthält erstmals umfassende Forschung und Katalogisierung zu den menschlichen Gebeinen/Vorfahren in den SPK (und weiteren Berliner) Beständen und ihren Provenienzen.

25 Vgl. die Presseberichterstattung: taz.de

DIE DEUTSCHE RESTITUTIONS- PRAXIS ALS ANDAUERENDE GRUND- UND MENSCHENRECHTS- VERLETZUNG

Der skizzierte gegenwärtige Umgang mit menschlichen Gebeinen/Ahnen sowie *cultural belongings* geht mit andauernden Grund- und Menschenrechtsverletzungen einher. Zum einen berührt das anhaltende Einbehalten von menschlichen Gebeinen/Ahnen empfindlich den grundrechtlich verbürgten Würdeschutz der verstorbenen Menschen und ihrer Hinterbliebenen. Auch genügt die deutsche Restitutionspraxis aktuell nicht den menschenrechtlichen Verpflichtungen aus den UN-Menschenrechtskonventionen, insbesondere des Internationalen Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD).

Nach dem Grundgesetz

Allen voran sind die Grundrechte der Verstorbenen, deren Gebeine unbestattet oder exhumiert in deutschen Institutionen lagern, maßgeblich beeinträchtigt.²⁶ Hervorzuheben sind an dieser Stelle der postmortale Achtungsanspruch und die Totenruhe, die das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in ständiger Rechtsprechung unter den Menschenwürdeschutz des Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fasst. Das BVerfG hat wiederholt betont, dass der Menschenwürdeschutz über den Tod hinaus Geltung findet, um dem allgemeinen Achtungsanspruch des Verstorbenen vor Herabwürdigungen oder Erniedrigungen zu schützen.²⁷ Dieser Schutz bezieht sich sowohl auf immaterielle als auch auf materielle „Überreste“ der Verstorbenen. Entscheidend ist in Bezug auf den Schutz der Totenruhe auch der (mutmaßliche) Wille der Verstorbenen.²⁸ Bei menschlichen Gebeinen/Ahnen aus einem kolonialen Gewahrsamskontext liegt auf der Hand, dass es nicht ihrem Wunsch entsprach, ihre Gebeine den Kolonialherr*innen preiszugeben – auch nicht zu Forschungszwecken. Die Verletzung der Totenruhe liegt zudem bereits in der Tatsache begründet, dass für einen Großteil der menschlichen Gebeine/Ahnen nie eine Beisetzung stattfand.

Auch den Nachfahren der Verstorbenen sowie den betroffenen Herkunftsgemeinschaften garantiert die deutsche Verfassungsordnung Rechte, die anhaltend verletzt werden. Hier ist insbesondere das Totenfürsorgerecht der Nachfahren zu nennen, das das BVerfG aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG herleitet.²⁹ Das Recht auf Totenfürsorge beinhaltet u.a. das Recht, treuhänderisch den Willen des oder der Verstorbenen durchzusetzen und dabei über die Art der Bestattung sowie die letzte Ruhestätte zu entscheiden.³⁰ Der Eingriff in dieses Recht wiegt besonders

schwer, da ihnen gänzlich versagt wird ihre Toten zu bestatten, solange deutsche Institutionen die Gebeine halten. Auch wenn der Tod sowie die Ingewahrsamnahme menschlicher Gebeine/Ahnen durch koloniale Akteur*innen teilweise bereits über 100 Jahre zurückliegen, dauern die Grundrechtsverletzungen an. Ein „Verblassen“³¹ der Rechte der Verstorbenen und ihrer Nachfahren kommt nicht in Betracht, allein schon da die Totenruhe ja noch nicht einmal beginnen konnte. Außerdem ist in Bezug auf die Intensität und das Andauern der Rechtsverletzung die Selbstdefinition der Verstorbenen und ihrer Gemeinschaft maßgeblich. Dabei sind die kulturellen Traditionen und die Praxis der Totenehrung miteinzubeziehen. In Bezug auf die menschlichen Gebeine aus kolonialen Kontexten ist entscheidend, dass die Erinnerung an die Verstorbenen für viele Nachfahren gerade aufgrund der Abwesenheit der Gebeine besonders präsent ist und mit langanhaltender Trauer einhergeht.

Darüber hinaus ist – gerade bei *cultural belongings* – entscheidend: das Grundgesetz schützt auch kulturelle Rechte. Das ergibt sich unmittelbar aus dem Schutz der Entfaltung der eigenen Persönlichkeit (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie über die völkerrechtsfreundliche Auslegung des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Schutz von Kultur(gut) im internationalen Recht.

²⁶ Dazu ausführlich: Judith Hackmack, „Law and the Challenge of Rehumanization: Human Remains, Dignity, and the Question of Rights“, VerfBlog (03.12.2022): [verfassungsblog.de](https://www.verfassungsblog.de)

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 24.2.1971, Aktenzeichen (Az.) 1 BvR 435/68 (sog. Mephisto Beschluss); später: BVerfG, Beschluss vom 05.04.2001, Az. 1 BvR 932/94, Rn. 19, später wiederholt z.B. in BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007, Az. 1 BvR 1533/07 (Ehrensache/Hagener Mädchenmord), Rn. 8; BVerfG, Beschluss v. 22.08.2006, Az. 1 BvR 1168/04 (Blauer Engel), Rn. 25; und zuletzt BVerfG, Beschluss v. 9.5.2016, Az. 1 BvR 2202/13 (Krypta), Rn. 56.

²⁸ Vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht (OVG), Urteil vom 05. Juni 2014, Az. 3 A 585/13, Rn. 25; OVG Münster, Urteil vom 30. Juli 2009, Az. 19 A 957/09, Rn. 24 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil v. 12. Dezember 2012, Az. 19 A 2207/11, Rn. 46 ff., jeweils m. w. N.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 25.12.2016, Az. 1 BvR 1380/11, LS. 1, Rn. 15; siehe auch Lang, in: Beck Online-Kommentar, Grundgesetz, 39. Edition v. 15.11.2018, Art. 2 Rn. 6.

³⁰ Ebd. und OVG Münster, Urteil vom 12.12.2012, Az. 19 A 2207/11, Rn. 54 ff.

³¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.2.1971, Aktenzeichen (Az.) 1 BvR 435/68 (sog. Mephisto Beschluss), Rn. 20.

Ein Recht auf kulturelle Identität und Selbstbestimmung lässt sich als sog. unbenanntes Freiheitsrecht innerhalb des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) verorten.³² Es gründet sich insbesondere auf der schlechthin konstituierenden Bedeutung von Kultur für die Persönlichkeitsentwicklung und Bewahrung des Individuums. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt in ständiger Rechtsprechung insbesondere die (vorgelagerten) Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung.³³ Dazu zählen auch die Kenntnis der eigenen kulturellen Identität sowie die nötigen Voraussetzungen um diese selbstbestimmt zu leben. Konkretisieren lassen sich die aus diesem Schutz des kulturellen Selbstverständnisses folgenden Rechtspflichten unter völkerrechtsfreundlicher Auslegung, insbesondere mit Berücksichtigung der Verbürgung kultureller Rechte im Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) und in der UN-Deklaration der Rechte indigener Völker (UNDRIP).

Nach internationalem Recht

Das kontinuierliche Ingewahrsamhalten und die unzureichenden Maßnahmen im Umgang mit menschlichen Gebeinen/Ahnen und *cultural belongings* verstoßen ebenfalls gegen internationales Recht, insbesondere gegen menschenrechtliche Verpflichtungen. So hat der UN-Ausschuss gegen rassistische Diskriminierung (Committee on the Elimination of Racial Discrimination, CERD) 2023 Deutschland dazu aufgefordert, die Kontinuitäten des kolonialen Unrechts und ihren rassistischen Ausdruck in der Gegenwart rechtlich anzuerkennen und umfassende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Konkret forderte der CERD-Ausschuss im Dezember 2023 in seinen sog. *Concluding Observations*³⁴ von der Bundesrepublik: „(a) einen umfassenderen Ansatz für Reparationen kolonialen Unrechts in Form von Restitution, Entschädigung und Genugtuung zu verwirklichen; (b) die Sicherstellung einer echten Beteiligung der betroffenen Gemeinschaften und Einzelpersonen sowie der Nachkommen der Opfer bei Entscheidungen über Reparationsprozesse; (c) eine umfassende Regelung für die Restitution und Repatriierung kolonialer Gegenstände und kultureller Artefakte, insbesondere die Restitution und Repatriierung menschlicher Gebeine von Vorfahren, zu verabschieden; (d) den Bericht der Sonderberichterstatterin über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit³⁵ zu berücksichtigen, der die Menschenrechtsverpflichtungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Reparationen für rassistische Diskriminierung adressiert, die ihre Wurzeln in Sklaverei und Kolonialismus hat.“³⁶

CERD erkennt (post)koloniales Unrecht als Ausdruck historischer und gegenwärtiger rassistischer

Diskriminierung an (Art. 1). Eine solche weite Auslegung des Diskriminierungsbegriffs steht in der dekolonialen Tradition der Konvention³⁷ und ist übliche Praxis.³⁸ Der CERD-Ausschuss verweist dafür in seiner *General Recommendation* 34 ausdrücklich auf die strukturelle und kulturelle Diskriminierung als Beispiele der vielfältigen Erscheinungsformen rassistischer Diskriminierung.³⁹ Gerade diese Dimensionen sind tief mit der Geschichte des europäischen Kolonialismus und des transatlantischen Sklavenhandels verwoben.

³² Eine solche Ausformung des APR wurde von der Rechtsprechung des BVerfG noch nicht explizit ausformuliert, findet jedoch in der Literatur Anerkennung: vgl. Gabriele Britz, *Kulturelle Rechte und Verfassung* (2000), S. 95 und 238; vgl. auch Vgl. Udo Di Fabio in Dürig/Herzog/Scholz, *Grundgesetz, Kommentar*, Art. 2 Abs. 1 Rn. 219.

³³ Dazu grundsätzlich: BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1980, Az. 1 BvR 185/77, Rn. 13. Instrukтив dazu auch die Rechtsprechung zum „Recht auf eigene Abstammung“ als Teil des APR: BVerfG, Urteil vom 31. Januar 1989, Az. 1 BvL 17/87, Rn. 43 und BVerfG, Beschluss vom 26. April 1994, Az. 1 BvR 1299/89.

³⁴ CERD, *Concluding observations on the combined 23rd to 26th reports of Germany*, 8 December 2023, UN Doc. CERD/C/DEU/CO/23-26. Diesen Punkt hebt der Ausschuss sogar mit besonderer Wichtigkeit hervor Rn. 58.

³⁵ Hier verweist CERD auf: Tendayi Achiume, *Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and racial intolerance*, 21 August 2019, UN Doc. A/74/321.

³⁶ CERD, *Concluding observations* (Fn. 34), Rn. 48. Übersetzung der Autorinnen. Im englischen Original: “The Committee recommends that the State party: (a) Adopt a more comprehensive approach regarding reparation for colonial wrongdoings, in terms of restitution, compensation and satisfaction, as appropriate; (b) Ensure meaningful participation of affected communities and individuals, as well as descendants of victims when deciding on reparation processes; (c) Adopt a comprehensive policy for the restitution and repatriation of colonial objects and cultural artifacts, in particular the restitution and repatriation of human remains of ancestors; (d) Take into consideration the Report of the Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and racial intolerance, which addresses the human rights obligations of Member States in relation to reparations for racial discrimination rooted in slavery and colonialism.”

³⁷ Vgl. die ICERD Präambel, die sich auf die Resolution der Generalversammlung 1514 (XV), “Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples”, UN Doc. A/RES/1515/14, 14.12.1960, bezieht.

³⁸ Vgl. Durban Declaration, UN Doc. A/CONF.189/12, 8 September 2008, Rn. 14 und 99; sowie die Proklamation des United Nations Permanent Forum of People of African Descent, 30 August 2022, www.ohchr.org/en; s. auch Gragl/Angst/Lantschner, „ICERD Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassismus: Handkommentar“ (2020), Artikel 1 Rn. 16.

³⁹ CERD, “General Recommendation No. 34: Racial discrimination against people of African descent”, UN Doc. CERD/C/GC/34, 3 October 2001, Rn. 5.

Die gegenwärtige deutsche Rechtslage und Restitutionspraxis entspricht dabei unter mehreren Gesichtspunkten nicht den Anforderungen von ICERD zur Gewährleistung von Zugang zu Recht. Grundlegend fordert Art. 6 ICERD, dass jede Verletzung der durch die Konvention geschützten Rechte behoben werden muss. Schon bei Entstehung der Konvention wurde der Wortlaut „Entschädigung oder Genugtuung [...] zu verlangen“ bewusst gewählt, um zu betonen, dass Hürden, die den Zugang zu Rechtsbehelfen verhindern, von den Vertragsstaaten abgebaut werden müssen.⁴⁰ Dabei bezieht der Begriff „Rechtsbehelfe“ zum einen Verfahren ein, die denjenigen, die Menschenrechtsverletzungen vorbringen, Gehör verschaffen, sei es vor Gerichten, Verwaltungsbehörden oder anderen zuständigen Stellen.⁴¹ Andererseits umfasst der Zugang zu Rechtsbehelfen auch, dass die zur Verfügung gestellten Verfahren im Ergebnis der Rechtsverletzung auch wirksam Abhilfe verschaffen können.⁴²

Bisher sind in Deutschland keine gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf Restititionen menschlicher Gebeine oder *cultural belongings*/kultureller Artefakte ergangen. Das ist keineswegs positiv zu bewerten sondern⁴³ vielmehr Anzeichen dafür, dass die Verpflichtungen aus Art. 6 ICERD nicht erfüllt werden. Grund dafür ist zum einen das jahrelange (Nicht)Handeln staatlicher Institutionen in diesem Bereich, das nicht nur angesichts der Vorgaben von Art. 6 ICERD unzureichend ist, sondern auch allgemein gemessen an Rechtsstaatsprinzipien und Zugang zu Recht. Außerdem scheitert ein gerichtliches Vorgehen gegen unzureichende oder ausbleibende Rückgaben an (verfahrens-)rechtlichen Hürden. Auch das entspricht nicht den Vorgaben in Art. 6 ICERD, der gerade „wirksame Rechtsbehelfe“ fordert. Unter aktuellem Verfahrensrecht und Rechtsprechung ist für Betroffene bereits unklar, welches Gericht für Klagen zuständig wäre (Verwaltungs- oder Zivilgericht) und ob eine Klage oder andere Rechtsbehelfe schon als unzulässig abgelehnt würden (u.a. könnte die Klageberechtigung der Nachfahren verneint werden).⁴⁴ Angesichts von Verjährungsregelungen⁴⁵ sowie Vorgaben zur Beweislast scheinen außerdem die Hürden zur Abhilfe der an rassifzierten Verstorbenen sowie an deren Nachfahren begangenen Rechtsverletzungen unüberwindbar. Betroffene Nachkommen können ihre Verbindungen zu menschlichen Gebeinen teilweise nur mittelbar durch mündliche Überlieferung herstellen. Das dürfte vielfach nicht ausreichen, um einen Anspruch über die Schwelle des prozessrechtlich geforderten Beweismaßes zu heben.⁴⁶ Der CERD-Ausschuss hat dagegen wiederholt darauf hingewiesen, dass der Schutz der Rechte aus der Konvention nicht an zu hohen beweisrechtlichen Hürden scheitern darf.⁴⁷

Aufgrund des historischen Kontexts wissen viele Nachfahren oder Herkunftsgemeinschaften nicht zweifelsfrei, ob sich vermisste Gebeine oder *cultural belongings* in Deutschland befinden, geschweige denn in welchen Institutionen. Eine vollständige Identifizierung und Zuordnung von menschlichen Gebeinen/Vorfahren wurde bisher nur in wenigen Fällen durch eine engagierte Zivilgesellschaft erreicht.⁴⁸ Dieses Informationsdefizit vermag das aktuelle Prozessrecht nicht zu überwinden, weshalb ein Rechtsweg eben nicht offen steht.⁴⁹

Der aktuelle Umgang mit menschlichen Gebeinen und *cultural belongings* verstößt außer gegen ICERD auch gegen weitere Menschenrechtsverpflichtungen: Unter anderem das Recht von Nachfahren, Herkunftsgemeinschaften sowie (post)kolonialen Herkunftsstaaten auf (kulturelle) Selbstbestimmung, das der Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, ICCPR) sowie der ICESCR garantieren. Darüber hinaus macht das internationale Recht Vorgaben für das „ob“ und „wie“ einer rechtskonformen Aufarbeitung kolonialen Unrechts. Diese soll der nächste Abschnitt im Detail beleuchten.

⁴⁰ Vgl. Patrick Thornberry, „ICERD: A Commentary“ (2016), S.425.

⁴¹ Ebd., S.426.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. ebd. S.409.

⁴⁴ Berechtigt zur Geltendmachung einer Verletzung der postmortalen Menschenwürde sind nach der Rechtsprechung „nächste Angehörige“. Teilweise ist gerichtlich anerkannt, dass zu den „nächsten Verwandten“ auch die Nachkommen zweiten Grades (Enkelkinder) des Verstorbenen gehören können. Allerdings fordert z.B. der Bayerische Verfassungsgerichtshof eine besondere persönliche Beziehung zwischen dem Verstorbenen und dem Nachkommen, der postmortalen Schutz geltend macht, und verneint die nächste Verwandtschaft, wenn der Beschwerdeführer seinen Vorfahren nicht kannte, weil er nach dessen Tod geboren wurde (Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 25.9.2012, Az. Vf. 17-VI-11). Eine solche Rechtsprechung wird den (post)kolonialen Kontexten von Fällen in Bezug auf Restitution nicht gerecht.

⁴⁵ Zwar legt der DMB „Leitfaden: Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“ Museen und Einrichtungen nahe, sich nicht auf Verjährung zu berufen. Diese Empfehlung hat jedoch keine Rechtskraft (S. 20).

⁴⁶ S. Scheuch, „Beck Online-Kommentar ZPO“ (40. Aufl. 2021), § 373 Rn. 35; K. Bacher, ebd., § 286 Rn. 2.

⁴⁷ Vgl. Thornberry (Fn.40), S. 320 und 408.

⁴⁸ Susanne Mermania, „Die Ahnen sollen zurückkehren“, taz, 11.9.2023; taz.de

⁴⁹ Auch Anfragen an Institutionen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) helfen nur beschränkt weiter.

EIN RECHT AUF RESTITUTION, REPATRIERUNG UND WIEDERGUTMACHUNG

Reparationen für koloniales Unrecht

Reparationen sind zentral für die Aufarbeitung und „Wiedergutmachung“ kolonialen Unrechts. Die Rechtsgrundlagen für Reparationen sind fest im Korpus der internationalen Menschenrechtsinstrumente verankert und von der internationalen Gemeinschaft weitgehend akzeptiert.⁵⁰ Die von der UN Generalversammlung verabschiedeten *Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law* und die Draft Articles der International Law Commission zur Staatenverantwortlichkeit für Völkerrechtsverstöße (*Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts*), geben jeweils Standards für ein Recht auf Reparationen vor.⁵¹ In Bezug auf gegenwärtige Entwicklungen im Völkerrecht und die Bewertung kolonialen Unrechts sind zudem das Mandat und die Berichte des *UN Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence* von entscheidender Bedeutung.⁵²

Diese Grundprinzipien wurden zwar erst nach dem offiziellen Ende des Kolonialismus entwickelt, sind aber dennoch auf die damals begangenen Menschenrechtsverletzungen zu übertragen, da die Rechtsverletzungen aus jener Zeit weiter andauern. Mit diesem Verständnis wird insbesondere an Konzepte wie „restorative justice“ und „transitional justice“ angeknüpft. Ein Konzept für eine derartige Anwendung hat der aktuelle *Special Rapporteur for truth, justice and reparation* Fabián Salvioli vorgelegt. Es betont die Notwendigkeit folgender (rechtlicher) Komponente als Teil einer umfassenden Aufarbeitung: „a) rechtliche Verantwortung; b) Wahrheit; c) Reparation (woraus sich Restitution, Rehabilitation, Satisfaktion und Kompensation ableiten); d) Erinnerung; und e) Garantien der Nichtwiederholung.“⁵³ Ein Recht auf Reparationen stellt auch Tendayi Achiume, *UN Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and racial intolerance* in einem Bericht heraus, den der CERD-Ausschuss ausdrücklich in seine Aufforderung Deutschlands zu Restitution einbezogen hat.⁵⁴

Diesen Rechtsentwicklungen verweigert sich die Bundesrepublik in ihrer starren Auslegung des Temporalitätsprinzips, wie sie es in Bezug auf Reparationsforderungen nach dem Genozid an den Ovaherero und Nama in Namibia vertritt.⁵⁵ Sie behauptet, dass zur rechtlichen Beurteilung kolonialen Unrechts nur Recht und Gesetze heranzuziehen

seien, die zum damaligen Zeitpunkt in Kraft gewesen sind. Eine „Rückwirkung“ kontemporär rechtlicher Pflichten greife nicht. Diese Haltung ignoriert zum einen, dass auch nach den (Völker)Rechtsmeinungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts koloniale Gewalt nicht per se legalisiert war.⁵⁶ Zum anderen verkennt sie den fortdauernden Charakter historischer Rechtsverletzungen und ihre weitere Aufrechterhaltung durch staatliches Handeln.

Ein Recht auf Reparation umfasst das Recht auf Restitution, Satisfaktion (z.B. durch Entschuldigung), Kompensation (z.B. durch Entschädigungszahlungen), Rehabilitation (z.B. durch Zurverfügungstellung von psychischer Unterstützung) sowie das Versprechen der Nicht-Wiederholung.⁵⁷

⁵⁰ Im Detail dazu: Hackmack (Fn.11), S.3.

⁵¹ United Nations General Assembly, “Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law Resolution,” UN Doc. A/Res/60/147 (21 March 2006): www.ohchr.org; The International Law Commission’s Draft Articles on the Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (2001): legal.un.org. S. zudem Office of the UN High Commissioner for Human Rights, „Rule-of-law tools for post-conflict states: Reparations programmes“, UN Doc. HR/PUB/08/1 (2008), S.5 f.

⁵² Eingesetzt durch: UN-Generalversammlung Resolution 18/7 (UN Doc. A/HRC/RES/18/7) und Resolution 45/10 (UN Doc. A/HRC/RES/45/10).

⁵³ Im englischen Original: “a) accountability; b) truth; c) reparation (from which restitution, rehabilitation, satisfaction, compensation derives), d) memorialization; and e) guarantees of non-recurrence“. Fabián Salvioli, “Transitional justice measures and addressing the legacy of gross violations of human rights and international humanitarian law committed in colonial contexts”, UN Doc. A/76/180 (19.7.2021). S. auch: Human Rights Council, „Memorialization processes in the context of serious violations of human rights and international humanitarian law: the fifth pillar of transitional justice. Report of the Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence, Fabián Salvioli“, UN Doc. A/HRC/45/45 (9.7.2020).

⁵⁴ Tendayi Achiume (Fn.35), UN Doc. A/74/321.

⁵⁵ Zuletzt von Deutschland vorgebracht in der Note Verbale vom 1.6.2023 (Rn. 23) als Antwort auf die Rüge des Verhandlungsprozesses mit Namibia durch u.a. UN-Special Rapporteur Salvioli (verfügbar unter: spcommreports.ohchr.org. Ausführlich und kritisch zum Intertemporalitätsprinzip im Kontext kolonialen Unrechts: Sarah Imani/Karina Theurer, „Reparationen für Kolonialverbrechen – die ambivalente Rolle des Rechts am Beispiel der Verhandlungen zwischen Deutschland und Namibia“, Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung 11 (2022), 209–227; sowie Hackmack (Fn.11).

⁵⁶ Vgl. dazu Machona (Fn.6).

⁵⁷ Diese Auffächerung zieht sich durch alle Rechtsgrundlagen, die Reparationen vorschreiben, vgl. Art.34 ff. der ILC Draft Articles (Fn.51).

Der Völkerrechtsrahmen gibt mithin ein Recht auf Reparation vor, was ein Recht auf Restitution einschließt, aber nicht auf sie beschränkt ist, sondern immer mit den anderen Mechanismen zusammengedacht werden muss. Es geht, wie Salvioli hervorhebt, darum, dass die umfassende Implementierung „inkluisiver Mechanismen und einer starken und aktiven Beteiligung der Opfergruppen die betroffene Bevölkerung stärkt und den Bemühungen um die Bewältigung des kolonialen Erbes und damit letztlich um Versöhnung, Legitimität und Nachhaltigkeit verleiht“.⁵⁸

Recht auf Restitution aus Menschen- und Grundrechten

Das Recht auf Reparation und damit Restitution aus dem allgemeinen Völkerrecht lässt sich durch die Garantien der Menschenrechtspakte unterstreichen. Über die Feststellung von Rechtsverletzungen in der aktuellen Restitutionspraxis hinaus (siehe II), lassen sich die menschen- und grundrechtlichen Pflichten auch als Rechtsgrundlage heranziehen und machen Vorgaben „wie“ Restitution im Detail auszuformen ist. Insbesondere schreiben die fast gleichlautenden Art. 1 und 2 ICCPR und ICESCR das Recht der (kulturellen) Selbstbestimmung fest, sowie die Verpflichtung aller Vertragsstaaten, diese Rechte diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Art. 2 ICERD enthält die positive Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die menschenrechtlichen Verpflichtungen zu gewährleisten und Diskriminierung abzuschaffen.

Dies kann im Falle der Repatriierung von menschlichen Gebeinen/Vorfahren und der Restitution von *cultural belongings* nur durch legislative Maßnahmen erreicht werden (Art. 2 Abs. 1 lit. c) ICERD),⁵⁹ da das bisherige Handeln und Unterlassen deutscher staatlicher Institutionen mit einer Reihe von schweren und andauernden Grundrechtsverletzungen und rassistischen Diskriminierungen einhergeht (s. unter II).

Das lässt sich zum einen aus den aufgezeigten sensiblen Grundrechtsverletzungen herleiten. Zum anderen lässt sich die aktuelle, von ad-hoc Einzelfallentscheidungen geprägte und nur stellenweise an unverbindlichen Eckpunkten orientierte Restitutionspraxis auch aufgrund von Rechtsstaatsprinzipien so nicht fortführen, sondern muss auf klar geregelte, vorhersehbare gesetzliche Füße gestellt werden. Den postmortalen Menschenwürdeverletzungen und Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (APR) nach Art. 1, 2 GG kann durch ein Recht auf Rückgabe abgeholfen werden. Ein subjektiver Leistungsanspruch auf Herausgabe der menschlichen Gebeine und Kulturgüter lässt sich aus den durch staatliches (Nicht)Handeln schwerwiegend betroffenen Grundrechten herleiten. Auch

wenn Grundrechte vornehmlich als Abwehrrechte ausgestaltet sind, ist insbesondere dem APR die Gewährung von Teilhabe- und Leistungsansprüchen nicht fremd.⁶⁰

Zentral ist nicht zuletzt Art. 15 Abs. 1 lit. a) ICESCR („Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden an, am kulturellen Leben teilzunehmen“).⁶¹ Unter anderem durch die Auslegungspraxis des UN-Sozialausschusses (CESCR) ist nunmehr anerkannt, dass Art. 15 das Recht auf Zugang zu und die Rückgabe von kulturellem Erbe umfasst.⁶²

Grundbedingung für die Ausübung dieses menschen- wie grundrechtlich gesicherten Rechts auf Kultur ist umfassendes Wissen darüber. Dies kann ohne Zugriff auf die eigenen kulturellen Artefakte und das darin verkörperte Wissen und spirituelle Erbe nicht erlangt werden. Die Rückführung von menschlichen Gebeinen sowie *cultural belongings*, die eine besondere Bedeutung für ihre Herkunftsgemeinschaften verkörpern, ist zudem von Art. 11 und 12 der UN-Deklaration der Rechte indigener Völker (UNDRIP) explizit vorgeschrieben. Obwohl die UNDRIP als sog. „soft law“ verabschiedet wurde, drückt sie auch sich entwickelndes Völkergewohnheitsrecht aus, und es ist inzwischen anerkannt, dass ihre Vorgaben zu kulturellen Rechten in der Implementierung des rechtlich bindenden Art. 15 ICESCR zu berücksichtigen sind.⁶³

⁵⁸ Salvioli, UN Doc. A/76/180 (Fn. 53).

⁵⁹ So fordert CERD es auch ausdrücklich in den Concluding Observations (Fn. 34).

⁶⁰ Vgl. Udo Di Fabio in Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 Rn. 57 ff. m.w.N.

⁶¹ Dieser Verpflichtung ist auch mittelbar über Art. 5 ICERD gerade in Bezug auf die Abschaffung der rassistischen Diskriminierung (s. unter III.) beizukommen.

⁶² CESCR, General Comment No. 21 (2009), UN Doc. E/C.12/GC/21, unter ‘Normative content’, Rn. 7, 49(d), 50.

⁶³ Grundlegend so: William A. Schabas, “The Customary Law of Human Rights” (Oxford: 2021), S. 320 ff. Konkret in Bezug auf Restitution vgl. Evelien Campfens/ European Parliament JURI Committee, “Study: Cross Border Claims to Looted Art”, October 2023, S. 10, 30, 37: www.europarl.europa.eu; s. auch Carsten Stahn, “Beyond ‘To Return or Not To Return’ – The Benin Bronzes as a Game Changer?“, Santander Art and Culture Law Review 2/2022 (8), S. 85.

Recht auf angemessene Beteiligung

Die Vorgaben zu kulturellen Rechten aus der UNDRIP halten in den Art. 11, 12 und 18, 19 auch detaillierte Maßstäbe für die Art und Weise einer menschenrechtsbasierten Reparierungs- und Restitutionspraxis bereit. Die Beteiligungsrechte von Diskriminierungs-betroffenen an Prozessen und Entscheidungen, die ihr eigenes kulturelles Erbes betreffen, unterstreicht ferner Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b) ILO-Übereinkommen 169.⁶⁴ Diese Rechte werden international durch Rechtsprechung anerkannt⁶⁵ und im Zusammenhang mit Restitution durch internationale Ausschüsse bestätigt.⁶⁶

Die kulturellen Rechte verpflichten die Vertragsstaaten insbesondere dazu, transparente und inklusive Prozesse zu garantieren – in der Aufarbeitung kolonialen Unrechts im Allgemeinen und in Bezug auf Restitutionsvorhaben im Besonderen. Die Vorschriften aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes sehen Prozesse vor, die betroffenen Herkunftsgemeinschaften, ihren gewählten Verbänden ebenso wie Nachfahren und Angehörigen Integration und Teilhabeforen garantieren. Dabei betont Art. 11 Abs. 2 UNDRIP für Wiedergutmachungsprozesse das Prinzip *des free, prior and informed consent* (FPIC).⁶⁷ Detailliert geben Art. 12 und 18 UNDRIP vor, gemeinsam mit den betroffenen Gemeinschaften und durch von ihnen selbst in eigenen Verfahren gewählte Vertreter*innen faire, transparente und effektive Mechanismen für Rückführungen zu entwickeln. Es ist hervorzuheben, dass die UNDRIP-Bestimmungen über ein enges Verständnis des Begriffs „indigene Völker“ hinaus anerkannt sind, so auch Xanthaki, UN Special Rapporteur in the field of cultural rights.⁶⁸

Dabei ist Deutschland auf zwei Ebenen zur strukturellen Garantie von Beteiligungsrechten verpflichtet: zum einen im Umgang mit Restitution auf nationaler Ebene (z.B. Umgang mit Restitutionsentscheidungen in deutschen Museen und Institutionen); zum anderen in internationalen Verhandlungen (zur Art und Weise der Rückgabe, Bestimmung von Empfangenden, Bedeutung und Konsequenzen der Rückgabe für Empfangende).

Gerade in laufenden und anstehenden zwischenstaatlichen Restitutionsprozessen muss die menschenrechtliche Vorgabe effektiver und angemessener Beteiligung zur Verwirklichung des FPIC-Prinzips garantiert werden. Restitutionsprozesse unter die Bedingung zu stellen, dass Betroffene involviert werden, stellt weder eine Verletzung des völkerrechtlichen Prinzips der Nichteinmischung dar noch verletzt es die staatliche Souveränität des Verhandlungspartners. Denn die Vorgaben aus Art. 15 ICESCR i.V.m. der UNDRIP binden unmittelbar sowohl die involvierten empfangenden (postkolonialen) Staaten als auch die Bundesrepublik. Zudem läuft allein die Umsetzung der

Verpflichtung zur Beteiligung von Betroffenen nicht auf die Aufnahme bilateraler Beziehungen zu nicht-staatlichen Akteur*innen im entsprechenden Staat hinaus. Die unbedingte Garantie von Beteiligungsrechten arbeitete 2023 auch eine Stellungnahme verschiedener UN Special Rapporteurs heraus, die Missstände im Deutsch-Namibischen Prozess der „Gemeinsamen Erklärung“ sowohl gegenüber Deutschland als auch Namibia rügten.⁶⁹

Deutschland darf hier die Menschenrechtsgarantien und das Prinzip der Nichteinmischung nicht gegeneinander ausspielen sondern steht als ehemalige Kolonialmacht in einer besonderen Verantwortung, menschenrechtskonforme Prozesse zu garantieren. Dass in entsprechenden Verhandlungsprozessen überhaupt erst ein *level playing field* nicht nur zwischen den involvierten staatlichen Akteur*innen sondern zwischen allen Stakeholdern hergestellt werden muss, ist Ausdruck kolonialer Kontinuitäten.

⁶⁴ Erst 2021 von Deutschland ratifiziert: www.bundestag.de

⁶⁵ Vgl. Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Indigenous Communities of the Lhaka Honhat (our land) Association v. Argentina*, Entscheidung vom 6.2.2020, Rn. 77 (233); Verfassungsgerichtshof von Kolumbien, *Quimbaya Treasure*, Entscheidung SU-649/17 vom 19.10.2017: www.corteconstitucional.gov.co. Vgl. auch: Diego Mejía-Lemos, „The ‘Quimbaya Treasure,’ Judgment SU-649/17“, *American Journal of International Law*, 2019, 122–130.

⁶⁶ Vgl. International Law Association (ILA) Committee on Participation in Global Cultural Heritage Governance, *Final Report*, 2022: ssrn.com; und Evelien Campfens/ European Parliament JURI Committee (Fn. 63).

⁶⁷ Art. 11 Abs. 2 lautet: „Die Staaten haben durch gemeinsam mit den indigenen Völkern entwickelte wirksame Mechanismen, die gegebenenfalls die Rückerstattung einschließen, Wiedergutmachung zu leisten für das kulturelle, geistige, religiöse und spirituelle Eigentum, das diesen Völkern *ohne ihre freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung* oder unter Verstoß gegen ihre Gesetze, Traditionen und Bräuche entzogen wurde.“ (Hervorhebung nicht im Original).

⁶⁸ Alexandra Xanthaki, „Colonial Loot and Its Restitution – the Role of Human Rights“, *Santander Art and Culture Law Review* 2/2022 (8): 21–28 (23, 26)

⁶⁹ Stellungnahme des Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence et al., Referenz: AL DEU 1/2023, 23.02.2023: spcommreports.ohchr.org

⁷⁰ Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (*Washington Principles*), verabschiedet am 3.12.1998: kulturgutverluste.de/pdf. Diese Prinzipien wurden mit der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (Gemeinsame Erklärung: kulturgutverluste.de) vom 9.12.1999 von Deutschland unterstrichen.

Auch die unzureichende Repräsentation von Herkunftsgemeinschaften durch den postkolonialen Staat selbst, gerade wenn nationale Minderheiten betroffen sind wie z.B. in Namibia, ist damit oft eng verknüpft. Gleichberechtigte Verfahren stellen deshalb einen essentiellen Teil des reparativen und restaurativen Gerechtigkeitsprozesses dar.

BEISPIELE EINER INKLUSIVEN UND GRUND- UND MENSCHENRECHTS-BASIERTEN RESTITUTIONSPRAXIS

Für die konkrete Ausgestaltung anstehender Prozesse und Gesetzgebungsvorhaben, die den in diesem Papier zusammengefassten Prämissen entsprechen, bieten mehrere nationale und internationale Bezugspunkte Orientierung.

Zum einen ist der Umgang mit der Rückgabe von sog. NS-Raubgut in den Blick zu nehmen. Auch wenn die jeweiligen historischen Unrechtskontexte entscheidende Unterschiede aufweisen, bieten umgesetzte und vorgeschlagene Regelungsmodelle wertvolle Anhaltspunkte. Synergien zwischen beiden Restitutionsvorhaben sollten von der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft fruchtbar gemacht werden. Die internationale Deklaration der *Washington Principles*⁷⁰ verpflichtet z.B. zur Provenienzforschung und dazu, Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist dabei, was Betroffene und Nachfahren von NS-Unrecht seit langem kritisieren:⁷¹ Die *Washington Principles* und damit auch die Entscheidungen der in Deutschland hier nach eingerichteten Beratenden Kommission NS-Raubgut (die zur Vermittlung in Streitfällen angerufen werden kann) sind rechtlich unverbindlich. Doch Soft-Law Mechanismen reichen nicht aus, vielmehr muss der Gesetzgeber tätig werden. Im September 2023 hat die Beratende Kommission ausdrücklich für den Erlass einer rechtsnormativen Regelung zur Rückgabe von NS-Raubgut plädiert und konkrete Vorschläge gemacht.⁷² An diesen kann sich auch ein Restitutionsgesetz in Bezug auf Kolonialunrecht orientieren. Hervorzuheben sind die Vorschläge, Herausgabeansprüche gesetzlich zu verankern sowie Beschwerdestellen und/oder den Rechtsweg zur Verwaltungs- oder ordentlichen Gerichtsbarkeit rechtssicher zu garantieren. Diese Punkte sind gerade angesichts der völkerrechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf Zugang zu Recht (vgl. u.a. Art. 6 ICERD) entscheidend.

International gibt es mehrere Bewegungen, die Forderungen für eine menschenrechtsbasierte Restitutionspraxis formuliert haben. Zentral gehen sie von ehemals kolonisierten Staaten- und Interessensverbänden aus und sind Teil einer globalen Bewegung für Aufarbeitung von Kolonialunrecht im Rahmen einer „*Reparatory Justice*“. Verbände

wie CARICOM haben dabei ausführliche Reparationsprogramme vorgelegt, die aufzeigen, dass es um mehr geht als Entschädigungszahlungen und Rückgaben, sondern dass diese vielmehr in weitreichende Wissens- und Technologietransfers eingebunden sein müssen.⁷³

Inzwischen hat sich auch eine panafrikanische Bewegung für Reparationen positioniert. Getragen von der Afrikanischen Union (AU) und weiteren Beteiligten wurde im November 2023 die *Accra Proclamation on Reparations* verabschiedet, in der weitgehende Reparationsprogramme aufgrund des europäischen Kolonialismus und Sklavenhandels formuliert werden.⁷⁴

Reparationen sollen auch mit juristischen Mitteln durchgesetzt werden und Restitutionsforderungen stellen einen der Programmpunkte dar. Bereits im Juli 2023 hatte die AU eine „*Common African Position (CAP) on the Restitution of Heritage Resources*“ verabschiedet, die Leitlinien zur Restitution von *cultural belongings* und menschlicher Gebeine/Vorfahren aufstellt.⁷⁵ Die CAP fordert die Rückgabe „*to their places and or communities of origin unconditionally*“ und plädiert dafür, nationale, regionale, internationale und institutionelle Rahmenbedingungen zu erlassen. Zudem betonen die Leitlinien die Beteiligung von Herkunftsgemeinschaften als Stakeholder bei Restititionen sowie gerade auch die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in der Diaspora.

Als weiterer Anhaltspunkt können bestehende Gesetze anderer ehemaliger Kolonialmächte dienen. Jedoch kann keines von ihnen unkritisch als *best practice* Beispiel übernommen werden, da entscheidende Leerstellen bestehen (wie die explizite Ausnahme der Repatriierung von menschlichen Gebeinen im belgischen Gesetz)⁷⁶ oder

71 Vgl. Sarah Cascone, “It’s Been 20 Years Since the Creation of the ‘Washington Principles’ to Return Nazi-Looted Art. But How Effective Have They Been?”, 27.11.2018: news.artnet.com

72 Memorandum der Beratenden Kommission NS-Raubgut, 4.9.2023: www.beratende-kommission.de

73 Vgl. CARICOM Reparations Commission, Ten Point Plan for Reparatory Justice, 17.12.2020: adsdatabase.ohchr.org

74 International conference on building a united front to advance the cause of justice and reparations to Africans, Accra Proclamation on Reparations, 14.-17. November 2023: au.int/sites

75 AU, Common African Position (CAP) on the Restitution of Heritage Resources, verabschiedet vom Executive Council der AU, 43. Sitzung am 13.-14. Juli 2023, EX.CL/Dec.1217-1232(XLIII), S. 4 (au.int/sites). Das CAP Dokument selbst ist online nicht verfügbar, aber liegt den Autorinnen vor.

76 Das belgische Gesetz zur Rückgabe von Staatseigentum aus kolonialen Kontexten wurde am 3. Juli 2022 verabschiedet (abrufbar unter: etaamb.openjustice.be); zum Regelungsgehalt und –umfang s. auch: www.africamuseum.be/de/about_us/restitution.

dass Rückgabeprozesse auf die zwischenstaatliche Ebene beschränkt bleiben (so sieht das Ende 2023 erlassene französische Gesetz zur Rückgabe menschlicher Gebeine nur Staaten als Antragsteller für Rückgabeersuche vor).⁷⁷ Andere gesetzliche Regelungen, wie vor allem im Vereinigten Königreich, stehen Restitutionsprozessen explizit im Weg und können daher nur als Negativbeispiel dienen.⁷⁸ Mit dem *Native American Graves Protection and Repatriation Act* (NAGPRA) haben die USA bereits 1990 eine gesetzliche Grundlage für Restitutions- und Repatriierungsansprüche geschaffen. Die Bestimmungen können stellenweise als Vorbild für eine gesetzliche Regelung dienen. Das NAGPRA-Gesetz wird jedoch auch kritisiert, insbesondere mit Blick auf eine restriktive gerichtliche Umsetzung.⁷⁹ Zudem regelt es lediglich nationale Rückgaben und hat damit keine Antwort auf die entscheidenden rechtlichen Fragen, die mit transnationalen Restitutionsprozessen einhergehen. Hinzuweisen ist jedoch auf eine zu Beginn 2024 eingetretene Verschärfung der NAGPRA Regulierungen, die die Ausstellung von indigenen *cultural belongings* nur noch mit Zustimmung der Herkunftsgemeinschaften erlauben und staatlich finanzierte Institutionen dazu verpflichten, alle menschlichen Gebeine zügig zu repatriieren.⁸⁰

FORDERUNGEN

Für grund- und menschenrechtskonforme Restitutions- und Repatriierungsprozesse in Deutschland fordern wir:

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage

Die Restitution von *cultural belongings* und die Repatriierung menschlicher Gebeine/Vorfahren müssen sich an verbindlichen und einheitlichen Vorgaben orientieren. Die aktuelle ad hoc Praxis deutscher Institutionen, allenfalls geleitet von *soft law* Vorgaben wie den „Ersten Eckpunkten“, genügt den Rechtsschutzgarantien aus Art. 19 Abs. 1 und 4 Grundgesetz und Art. 6 ICERD nicht. Ein zukünftiges Gesetz muss die Rahmenbedingungen für Restitutionsprozesse festlegen und könnte damit auch ganz wesentlich die Rechtssicherheit für deutsche Institutionen erhöhen, die bereits zahlreiche Restitutionsanfragen erreichen.

- Zentral sollte ein Gesetz folgendes normieren:
 - Einen Anspruch auf Rückgabe, der auch unmittelbar Herkunftsgemeinschaften und Nachfahren als Antragstellende und ggf. als beschwerdefähig ermächtigt.
 - Regelungen zur Einbindung betroffener Nachfahren und Herkunftsgemeinschaften entsprechend der Vorgaben der UNDRIP, getragen von dem Prinzip des *free, prior and informed consent*.
 - Verpflichtungen zur Provenienzforschung, Inventarisierung und zur Herausgabe von Informationen an betroffene Staaten, Herkunftsgemeinschaften und Nachfahren.
 - Das Einrichten einer Beschwerdestelle bzw. die Ermöglichung des Rechtswegs.
 - Die Festsetzung einer Beweislastumkehr bei Schwierigkeiten in der Provenienzermittlung.

Darüber hinaus kann ein Gesetz auch die Grundlage für eine Verpflichtung privater Institutionen oder Einzelpersonen schaffen, in deren Gewahrsam sich menschliche Gebeine oder *cultural belongings* befinden.⁸¹

Nicht zuletzt sollte eine gesetzliche Regelung die vollständige Übernahme aller mit einzelnen Restitutionsvorhaben verbundenen Kosten vorsehen. Das Bereitstehen von ausreichenden Geldern, auch für Forschungsprogramme, muss im Haushalt sichergestellt werden.

⁷⁷ Das Französische Parlament hat am 18. Dezember 2023 das LOI n° 2023-1251 als Rahmengesetz über die Rückgabe menschlicher Gebeine erlassen (www.vie-publique.fr). Das Gesetz ist Teil einer Reihe von Vorhaben zur Rückgabe von menschlichen Gebeinen und *cultural belongings* aus Unrechtskontexten: So erging 2023 auch ein Gesetz zur Restitution von NS-Raubgut. Ein Rahmengesetz zur Restitution von *cultural belongings* aus kolonialen Kontexten steht aus, vgl. www.publicsenat.fr

⁷⁸ Zum gesetzlichen Regelungsfeld im Vereinigten Königreich s. Lauren Bursey, „Colonial-Looted Cultural Objects in England“, *Santander Art and Culture Law Review* 2/2022 (8), S. 341-354.

⁷⁹ Kevin P. Ray, „NAGPRA and Its Limitations: Repatriation of Indigenous Cultural Heritage“, 15 *J. Marshall Rev. Intell. Prop. L.* 472 (2016): repository.law.uic.edu

⁸⁰ Vgl. www.artnews.com

⁸¹ Vgl. zur Unerlässlichkeit eines Gesetzes bei der Verpflichtung Privater auch: Memorandum der Beratenden Kommission NS-Raubgut, 4.9.2023, S. 4: www.beratende-kommission.de. So hält z.B. die private Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte eine große Sammlung menschlicher Gebeine, s. „We want them Back“ (2022), S. 96 ff. (Fn. 1).

Begleitung durch ein Advisory Board

Zur Begleitung der Entwicklung und Durchsetzung zukünftiger *best practice* Restitutionsprozesse unter Berücksichtigung der Perspektiven aller Stakeholder sollte ein *advisory board* installiert werden. Konkret sollte das *advisory board* die weitergehenden Provenienzforschungs- und Repatriierungsvorhaben, einschließlich des Umgangs mit bereits erfassten Informationen und Datenpunkten zu menschlichen Gebeinen/Vorfahren oder *cultural belongings*, begleiten. Das *advisory board* sollte dabei mit erfahrenen Repatriierungswissenschaftler*innen sowie mit Vertreter*innen aus den jeweils betroffenen Herkunftsgemeinschaften besetzt sein; Mitsprache in Bezug auf Behandlung und Rückgabe von Gebeinen sowie ein Vetorecht sollten ihm eingeräumt werden.⁸² Die Rahmenbedingungen bezüglich des Einsatzes, der Zusammensetzung und der Befugnisse von solchen *advisory boards* sollten gesetzlich festgehalten werden. Die Zusammensetzung sollte sich an den jeweiligen Restitutionskontext anpassen können und durch geregelte Verfahren die Ernennung von Mitgliedern aus dem jeweiligen kulturellen Kontext gewährleisten.

Governance-Strukturen zu Gewährleistung von
Beteiligungsrechten in zwischenstaatlichen
Verhandlungen und Wiedergutmachungsprozessen

Aufgrund des transnationalen Kontexts wird voraussichtlich ein großer Teil zukünftiger Repatriierungs- und Restitutionsvorhaben von zwischenstaatlichen Verhandlungen begleitet sein.⁸³ Für solche Verhandlungen müssen *governance*-Strukturen erarbeitet und durchgesetzt werden, die Beteiligungsrechte indigener Herkunftsgemeinschaften und Nachfahren festschreiben. Der Politik und den Entscheidungsträger*innen wird empfohlen, *best practices* systematisch zu dokumentieren, durch zuständige und sachlich befähigte Stellen⁸⁴ zu evaluieren und mindestens Leitfäden zu entwickeln, die für zukünftige Prozesse Einheitlichkeit garantieren. Vertragsvorlagen für Restitutionsen, die beispielsweise federführend im Auswärtigen Amt entworfen werden könnten, würden es den angefragten Institutionen zudem erleichtern, Gleichbehandlung, Transparenz und Einheitlichkeit zu garantieren. Diese sind als Rahmenverträge zu konzipieren, in denen für Anpassungen an den jeweiligen kulturellen Kontext genug Raum bleibt. Zur Umsetzung der menschenrechtlichen Vorgaben müssen zivilgesellschaftliche und nicht-staatliche Akteur*innen als eigenständige Stakeholder in Restitutionsprozesse eingebunden und respektiert werden. Dabei muss strukturell sichergestellt werden, dass betroffene Gemeinschaften selbst über ihre Repräsentation entscheiden können und sich die konkrete Gestaltung von Prozessen von Fall zu Fall

an den Regeln, Rechtsordnungen und Bräuchen der jeweils betroffenen Gemeinschaften orientiert.

Eine menschenrechtskonforme Restitutionspraxis kann nur der Anfang auf dem langen Weg zur Wiedergutmachung für Kolonialunrecht und seine andauernden Folgen sein. Sie darf sich daher nicht auf die Rückgabe beschränken. Für die Herkunftsstaaten und -gemeinschaften ist die Rückkehr einer so großen Anzahl von Vorfahren und *cultural belongings* mit Herausforderungen verbunden. Nicht zuletzt, da sie in der Kolonialzeit nicht aus Museen entwendet wurden. Somit kehren sie auch nicht in Museen zurück, sondern in Gemeinschaften, die mit ihnen und mit den historischen Implikationen konfrontiert sind. Umso wichtiger ist es, *governance* Vorschläge zu in den Fokus zu nehmen, die von den Nachfahren und betroffenen Gemeinschaften selbst vorgelegt werden, sowie den Aufbau von Restitutionsstrukturen selbst als Teil einer reparativen Gerechtigkeit anzuerkennen, in der die (kollektiven) Menschenrechte von Gemeinschaften und Nachfahren gewährleistet werden. Nur so können Grundlagen für neue Beziehungen geschaffen werden, die geprägt sind von Gleichberechtigung und Respekt.

⁸² Ausführlich zu Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnissen eines *advisory boards* in Repatriierungsprozessen: I.Reimann, „We want them back“, (2022), S. 148 (Fn. 1).

⁸³ Dies muss nicht in allen Fällen zutreffen, insbesondere da in manchen Staaten Regelungen zur selbstständigen Vornahme von Restitutionsgesuchen durch z.B. indigene Vereinigungen bestehen. So wurden Rückgaben nach Hawaii über das Office of Hawaiian Affairs vorangetrieben.

⁸⁴ Wie z.B. eine Ansiedlung im Menschenrechtsreferat des Auswärtigen Amts.

UN DOKUMENTE

- International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (ICERD), adopted 21 December 1965, entered into force 4 January 1969
→ [660 UNTS 195](#)
- International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (ICESCR), adopted 16 December 1966, entered into force 3 January 1976
→ [993 UNTS 3](#)
- UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples (UNDRIP), adopted 13 September 2007
→ [UN DOC A/RES/61/295](#)
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD), Concluding Observations on the combined twenty-third to twenty-sixth reports of Germany, 21 December 2023
→ [CERD/C/DEU/CO/23-26](#)
- E. Tendayi Achiume, Report of the UN Special Rapporteur on contemporary forms of racism, racial discrimination, xenophobia and racial intolerance “Obligations of Member States in relation to reparations for racial discrimination rooted in slavery and colonialism”, (21 August 2019),
→ [UN DOC. A/74/321](#)
- Fabián Salvioli, Report of the UN Special Rapporteur on the promotion of truth, justice, reparation & guarantees of non-recurrence “Transitional justice measures and addressing the legacy of gross violations of human rights and international humanitarian law committed in colonial contexts”, (19 July 2021)
→ [UN DOC. A/76/180](#)
- Statement by the UN Special Rapporteurs on the promotion of truth, justice, reparation and guarantees of non-recurrence et. al. regarding the alleged lack of meaningful participation, through self-elected representatives, of the Ovaherero and Nama peoples in the negotiations leading to the issuance of the “Joint Declaration by the Federal Republic of Germany and the Republic of Namibia” as well as the lack of effective reparative measures afforded to them, 23 February 2023
→ [AL DEU 1/2023](#)
- Alexandra Xanthaki, Report of the UN Special Rapporteur in the field of cultural rights, “Cultural rights: an empowering agenda”, (22 March 2022)
→ [UN DOC. A/HRC/49/54](#)

LITERATUR

- Verfassungsblog Symposium “Restitution, Colonialism and the Courts”, December 2022
→ [VERFASSUNGSBLOG.DE](#)
- Opinio Juris Symposium “Confronting Colonial Objects: Stolen African Cultural Heritage”, April 2024, insb. Chief Charles A. Taku, “Call for the Return of Ancestral Bangwa Artefacts”
→ [OPINIOJURIS.ORG/2024/04/19](#)
- Isabelle Reimann/Decolonize Berlin e.V. (Hrsg.), „We want them back: Wissenschaftliches Gutachten zum Bestand menschlicher Überreste/Human Remains aus kolonialen Kontexten in Berlin“, 2022
→ [DECOLONIZE-BERLIN.DE](#)
- The coalition of Decolonize Berlin e.V., Berlin Postkolonial e.V., Flinn Works, Initiative Schwarze Menschen in Deutschland Bund e.V. (ISD) and the European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR), “Alternative Report, Submission to the Review of the Combined 23rd to 26th State Reports of the Federal Republic of Germany at the 111th Session of the UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination (CERD)”, 27 October 2023
→ [WWW.ECCHR.EU](#)
- Evelien Campfens & Surabhi Ranganathan (eds.), Special Issue on Colonial Loot and Its Restitution – Current Developments and New Prospects for Law, *Santander Art and Culture Law Review* 2/2022 (8)
→ [EJOURNALS.EU](#)
- Judith Hackmack & Wolfgang Kaleck, „Warum restituieren? Eine rechtliche Begründung,“ in T. Sandkühler, A. Epple und J. Zimmerer, „Geschichtskultur durch Restitution – Ein Kunst-Historiker Streit“ (2021), 385.
- Gwinyai Machona, „Die Abwesenheit des Rechts bei kolonialem ‚Kulturgüterraub‘, zugleich eine Besprechung von Gouaffo/Savoy et al. (Hrsg.), *Atlas der Abwesenheit: Kameruns Kulturerbe in Deutschland*“, *ZaöRV* 83 (2023), 925 ff.

AUDIOVISUELLES MATERIAL

- ECCHR, Podcast, „Restitutionen und eine neue Ethik der Beziehungen“ mit Bénédicte Savoy und Wolfgang Kaleck
→ [LOA.ECCHR.EU/PODCASTS](https://loa.ecchr.eu/podcasts)
- ECCHR, Podcast, “Ancestral Remains: Why restitution matters” mit Mnyaka Sururu Mboro, Nathalie Anguezomo Mba Bikoro, Sarah Imani und Michael Bader”
→ [LOA.ECCHR.EU/PODCASTS](https://loa.ecchr.eu/podcasts)
- CTM Festival 2023:
“The time for denial is over”, Berlin, 3 February 2023
→ [WWW.YOUTUBE.COM](https://www.youtube.com)
- Decolonize Berlin, Symposium
“We want them back”, Berlin, 20 November 2023
→ [WWW.YOUTUBE.COM](https://www.youtube.com)
- ECCHR/Open Society Foundations/Human Rights Watch, “The Evolution of Reparations into Contemporary Remedies”, Panel Discussion, Berlin, 27 June 2023
→ [WWW.OPENSOCIETYFOUNDATIONS.ORG](https://www.opensocietyfoundations.org)

EUROPEAN CENTER FOR CONSTITUTIONAL AND HUMAN RIGHTS

DONATE

IF YOU FIND ECCHR'S WORK VALUABLE,
PLEASE SUPPORT US WITH A DONATION

[ECCHR.EU/DONATE](https://ecchr.eu/donate)

BANK ACCOUNT

OWNER: ECCHR

BANK: BERLINER VOLKSBANK

IBAN: DE77 100 90000 885360 7011

IMPRINT

TEXT: SARAH IMANI & LEOKADIA MELCHIOR

STAND: MAI 2024

DESIGN: GREGOR SCHREITER – GS AD D